



SWISS NURSE LEADERS

Statuten

Vorliegende Fassung: Genehmigt von der Mitgliederversammlung vom
12. November 2015. Sie tritt ab sofort in Kraft.

Neufassung Statuten: 9. Mai 2003; Teilanpassungen: 20. Oktober 2011 und
22. August 2014.

Erstfassung Statuten: Gründungsversammlung vom 12. April 1984;
Teilanpassung: 8. November 1991

Allgemeine Bestimmungen	In diesen Statuten umfassen die Personenbezeichnungen beide Geschlechter. Alle Funktionen können von Mitgliedern männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen ausgeübt werden.
Name und Sitz	Artikel 1 Unter dem Namen Swiss Nurse Leaders besteht ein gemeinnütziger, politisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.
Zweck	Artikel 2 Der Verein bezweckt die Förderung und Entwicklung des Pflegemanagements und vertritt insbesondere die Interessen der Pflegedienstleiterinnen und Pflegedirektorinnen in der: <ul style="list-style-type: none">– Professionalisierung der Pflege– Verbesserung der Stellung der Pflege innerhalb der institutionellen Strukturen– Interessenvertretung gegenüber Verbänden, Organisationen, Behörden des Gesundheitswesens und der Öffentlichkeit– Einflussnahme auf die Bildungspolitik– Unterstützung der Bildung von Netzwerken– Fort- und Weiterbildung– Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs unter den Mitgliedern
Aktivmitgliedschaft	Artikel 3 Die Vereinigung steht Personen offen, welche innerhalb einer Institution die Gesamtverantwortung für die Pflege wahrnehmen oder die Pflege im obersten Führungsgremium einer Institution vertreten und über ein Diplom in Pflege verfügen. Bei Universitätskliniken, Spitälern, Spital- oder Heimverbänden, Spitexorganisationen und Institutionen mit verschiedenen Standorten können die der Gesamtleitung Pflege direkt unterstellten Führungskräfte Mitglieder werden, wenn diese der oberen Führungsebene angehören sowie unterstellte Führungskräfte haben. Wird die Gesamtverantwortung von einem Kollektiv wahrgenommen, sind alle Mitglieder des Kollektivs zur Mitgliedschaft berechtigt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss einer Nichtaufnahme kann der Bewerber Rekurs erheben. Dieser ist schriftlich begründet innerhalb von 30 Tagen nach Ablehnung der Aufnahme an das Präsidium zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu richten. Artikel 4 Beendigung: Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt aus der Vereinigung oder bei Aufgabe der Funktion gemäss Art.3 dieser Statuten. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Es erfolgt keine Rückzahlung des Mitgliederbeitrags.

Artikel 5

Ausschluss:

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung nicht nachkommen oder ihnen zuwider handeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Die Mitteilung des Ausschlusses erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe. Jedes Mitglied kann gegen den Ausschluss aus der Vereinigung Rekurs erheben.

Dieser ist schriftlich begründet und innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Beschlusses an das Präsidium zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu richten.

Passiv- und Ehrenmitgliedschaft**Artikel 6**

Ehemalige aktive Mitglieder, welche die Voraussetzungen nach Art.3 dieser Statuten nicht mehr erfüllen, können Antrag auf Passivmitgliedschaft stellen. Sie entrichten einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Die Mitgliederversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder, die sich innerhalb der Vereinigung besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Ehren- und Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.

Organe**Artikel 7**

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Mitgliederversammlung**Artikel 8**

Einberufung und Durchführung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind begründet bis spätestens 40 Tage vorher an das Präsidium der Vereinigung zu richten. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle teilnehmenden Aktivmitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Vorbehalten bleiben Art. 16 und Art. 17 dieser Statuten.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in den folgenden Wahlgängen das relative Mehr. Bei Sachgeschäften ist im Falle von Stimmgleichheit der Antrag abgelehnt.

Artikel 9

Aufgaben:

Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

- Genehmigung von Jahresbericht, Rechnung und Budget
- Genehmigung des Leitbildes
- Genehmigung der Jahresziele des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- Entscheid über Rekurse betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheid über die Mitgliedschaft oder Zusammenschluss mit anderen Organisationen
- Beschluss über Statutenänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschluss über die Auflösung der Vereinigung

Vorstand**Artikel 10**

Zusammensetzung und Amtsdauer:

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Soweit die Statuten keine Vorschriften vorsehen, konstituiert er sich selbst.-

Der Vorstand umfasst maximal 10 Mitglieder. Sie vertreten nach Möglichkeit die Regionen und gleichzeitig die Fachbereiche Akut, Psychiatrie, KJFF (Kind/Jugendliche/Familie/Frau), Langzeit, Rehabilitation, Spitex usw. Die Regionen sind wie folgt definiert:

Bern	Kanton BE
Nordwestschweiz	Kantone BS, BL, AG und SO
Ostschweiz und Graubünden	Kantone SG, TG, AI, AR, SH und GR
West- und Südschweiz	Kantone GE, VD, NE, JU, FR, TI und VS
Zentralschweiz	Kantone LU, UR, NW, OW, SZ und ZG
Zürich/Glarus	Kantone ZH und GL

Wenn die Fachbereiche nicht durch die Regionen vertreten sind, können entsprechende Vertreter zusätzlich in den Vorstand gewählt werden.

Artikel 11

Aufgaben:

Der Vorstand nimmt die strategische Führung der Vereinigung wahr. Er vertritt die Gesamtinteressen der Vereinigung gemäss Statuten. Er hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm die folgenden Aufgaben:

- Strategische Leitung und die Überwachung der gesamten Tätigkeit der Vereinigung

- Vertretung der Vereinigung gegenüber Dritten
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Erstellung des Pflichtenheftes für die Geschäftsstelle
- Anstellung der Geschäftsführerin
- Überprüfung der Aufgabenausführung der Geschäftsführerin
- Delegieren der Aufgaben, Kompetenzen und Vertretungsmandate an die Geschäftsführerin
- Erlass von Reglementen
- Abschluss von Verträgen
- Erarbeiten von Stellungnahmen, beispielsweise im Rahmen von Vernehmlassungen
- Abfassung politischer Stellungnahmen
- Kommunikation nach innen und aussen
- Ernennen von Einzelpersonen, Arbeitsgruppen und Kommissionen zur Bearbeitung einzelner Aufgaben oder Projekte
- Rechnungsführung und Controlling

Geschäftsstelle

Artikel 12

Zur Besorgung der administrativen Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten.

Der Geschäftsführerin obliegt die fachliche, organisatorische und administrative Betreuung der Organe der Vereinigung. Sie vertritt in Absprache mit dem Vorstand die Interessen der Vereinigung gegenüber den Mitgliedern und nach aussen. Sie bereitet die Geschäfte und Beschlüsse des Vorstandes vor und vollzieht sie. Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Für die detaillierte Regelung der Aufgaben sowie der Funktionsweise der Geschäftsstelle wird vom Vorstand eine separate Geschäftsordnung erlassen.

Revisionsstelle

Artikel 13

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern oder einer öffentlich anerkannten Treuhandgesellschaft.

Sie prüft die Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Regionalgruppen

Artikel 14

Die Mitglieder können sich regional zusammenschliessen mit dem Ziel, ihre Aufgaben innerhalb des Vereins auf regionaler Ebene wahrzunehmen (Definition der Regionen s. Art.10). Die Regionalgruppen können das Logo und Teile des Internetauftritts der Vereinigung beanspruchen. Dabei ist das formale grafische Erscheinungsbild verbindlich.

Die Regionalgruppen sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu vertreten. Sie unterstützen den Vorstand und informieren das Präsidium kontinuierlich über ihre Aktivitäten. Fragestellungen von überregionaler und/oder verbandspolitischer Bedeutung werden im Einvernehmen mit dem Vorstand behandelt.

Verbindlichkeiten	Artikel 15 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und der Regionalgruppen für Verpflichtungen der Vereinigung sind ausgeschlossen. Die Vereinigung haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Regionalgruppen.
Statutenänderungen	Artikel 16 Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an einer Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
Auflösung / Liquidation	Artikel 17 Die Auflösung der Vereinigung kann von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die letzte Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens der Vereinigung mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
Geschäftsjahr	Artikel 18 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Schlussbestimmungen	Artikel 19 Bei Unklarheiten in der Interpretation der Statuten gilt die deutschsprachige Originalfassung als rechtsverbindlich.
	Gerichtsstand: Der Gerichtsstand befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.